

I. Bürgermeister von Thalfang an den Landrat von Bernkastel

Bürgermeisterei Amt Thalfang¹

Thalfang, den 26. September 1890

Stellung des Gothard Karls
aus Thiergarten unter Poli-
zeiaufsicht betreffend

2 Anlagen²

An
den Königlichen Landrath
Herrn Rintelen
Hochwohlgeboren
in
Berncastel³
N° 1345

Wie Euer Hochwohlgeboren
aus den Anlagen ersehen, wird
der am 1. Juli 1889 durch die
Strafkammer des königlichen
Landgerichtes zu Trier wegen
Jagdvergehens zu 15 Monaten
Gefängniß, Zulässigkeit der Polizei-
Aufsicht und Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte auf 2 Jahre
verurtheilte Gothard Karls aus
Thiergarten am 22. October d[es]
J[ahre]s aus der Strafanstalt ent-
lassen.

Karls ist verheiratet, Vater
von 6 Kindern, von welchen das
älteste erst 15 Jahre alt ist. Die
Familie Karls besitzt nicht das
geringste Vermögen.
Karls ist ein verkommener,
alles Vertrauen verlorener
Mensch, bei dem es schwer werden
wird, ihn auf bessere Wege zu
führen⁴

[neue Seite]

Karls, geboren zu Dierscheid am
18/6 1853, wohnt seit Januar 1877

¹ unterstrichen

² unterstrichen

³ unterstrichen

⁴ Weiser

mit Familie zu Thiergarten, hat während seines diesseitigen Aufenthaltes stets schlechten Lebenswandel geführt und die nachbezeichneten Bestrafungen erlitten:

1. am 6. April 1878 durch das Landgericht in Saarbrücken wegen Diebstahl zu 4 Wochen Gefängniß
2. am 2/9 1878 durch das Landgericht in Trier wegen Diebstahl 3 Monate Gefängniß.
3. am 11/3 1882 durch das Amtsgericht in Trier wegen Bettelei 8 Tage Gefängniß.
4. am 6. Februar 1884 durch die Strafkammer des königlichen Landgerichts in Trier wegen unberechtigter gewerbsmäßiger Ausübung der Jagd 1 Jahr Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und wurde durch Verfügung Königlicher Regierung zu Trier vom 7/4 1885 I B. N° 3230 auf 2 Jahre unter Polizeiaufsicht⁵

[neue Seite]
gestellt.

5. am 10. Dezember 1886 durch das Schöffengericht zu Hermeskeil wegen Widerstandsleistung in 2 Fällen, Jagdvergehen in 2 Fällen und groben Unfugs zu 8 Monaten Gefängniß und 3 Wochen Haft,
6. am 12/3 1888 durch das Schöffengericht zu Neumagen wegen Jagdvergehen zu 2 Wochen Gefängniß,
7. am 27. Juni 1888 durch das Amtsgericht zu Hermeskeil wegen groben Unfug zu 1 Woche Haft,
8. am 27. Januar 1889 durch den Polizeiverwalter zu Hermeskeil wegen Nichtabhaltung seiner Kinder von der Bettelei zu 1 Woche Haft,
9. am 8. Februar 1889 durch das Amtsgericht zu Hermeskeil wegen des-

⁵ Weiser

gleichen zu 1 Woche Haft,
10. am 5. April 1889 durch dasselbe Gericht wegen desgleichen zu 3 Wochen Haft,
11. am 6/5 1889 durch die Polizeiverwaltung zu Trier wegen desgleichen zu 1 Tag Haft,
12. am 1/7 1889 durch die Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Trier wegen⁶

[neue Seite]
gewerbsmäßigen Jagdvergehen zu 15 Monaten Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht. Mit Rücksicht auf die Vorbestrafungen des [etc.] Karls halte ich die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht für dringend geboten und bitte Euer Hochwohlgeboren gehorsamst, hochgeneigtest dahin antragen zu wollen, daß [etc.] Karls auf die Dauer von 2 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt werde.⁷

Der Bürgermeister
[...]

II. Landrat von Bernkastel an den Regierungspräsidenten von Koblenz

Königlicher Landrath in
Berncastel⁸
Berncastel, den 30. September 1890

I N° 2604 3 Anl[agen]

K[urzer] H[and] dem Königlichen Regierungs-
Präsidenten, Wirklichen Geheimen
Ober-Regierungs-Rath
Herrn von Pommer-Esche
Hochwohlgeboren
zu

⁶ Weiser

⁷ darunter Devotionsstrich

⁸ unterstrichen

Trier⁹
zur hochgeneigten weiteren
Veranlassung mit dem Be-
richte ganz gehorsamst
zurückgereicht, daß der
[etc.] Karls auf die Dauer
von mindestens 2 Jahren
unter Polizeiaufsicht zu
stellen sein dürfte.¹⁰

Der Landrath,
der Kreis-Secretär
[Efferz]

[III. von dritter Hand]
Nach dem Antrage

⁹ unterstrichen

¹⁰ darunter Devotionsstrich